

KERZERS

Ihre Gemeinde – Ihre Partnerin



**FRIEDHOFREGLEMENT
DER
GEMEINDE KERZERS**

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	5
	Art. 1 Zweck	5
	Art. 2 Zuständigkeiten, Aufsicht	5
	Art. 3 Friedhofpolizei.....	5
II.	BEWILLIGUNGEN, KONTROLLEN	5
	Art. 4 Anzeigepflicht.....	5
	Art. 5 Bestattungsbewilligung	5
	Art. 6 Bestattungsbewilligungs- und Gräberkontrolle	6
	Art. 7 Bekanntmachung und Bestattung.....	6
III.	ORGANISATION FRIEDHOF	6
	Art. 8 Friedhofgärtner, Auftrag.....	6
	Auftrag Friedhofgärtner	6
	Besoldung Friedhofgärtner	6
	Art. 9 Friedhofplan.....	6
	Art. 10 Masse der Gräber	6
	Art. 11 Unterhalt übrige Friedhofanlagen.....	6
IV.	BEISETZUNG	6
	Art. 12 Frist für die Bestattung	6
	Art. 13 Ablauf der Bestattung	7
	Art. 14 Totgeborene	7
	Urnengräber.....	7
	Art. 15 Aufbahrungshalle, Pflicht zur Benützung.....	7
	Art. 16 Überführung in Aufbahrungshalle.....	7
	Art. 17 Benützung Aufbahrungshalle durch andere Gemeinden	7
	Art. 18 Einzelgrab	7
	Art. 19 Doppelgrab.....	7
	Art. 20 Kindergrab und Urnengrab.....	7
	Art. 21 Urnengrab auf Einzelgrab	7
	Art. 22 Gemeinschaftsgrab.....	7
V.	GRABMAL, GRABUNTERHALT	7
	Art. 23 Bewilligungsgesuch	7
	Art. 24 Masse des Grabmals.....	7
	Art. 25 Frist zum Setzen des Grabmals.....	7
	Art. 26 Unterhalt des Grabmals	7

Art. 27 Ersatzvornahme Unterhalt Grabmal.....	8
Art. 28 Grabschmuck	8
Hochwachsende Pflanzen	8
Art. 29 Unterhalt des Grabes.....	8
Art. 30 Grab ohne Unterhalt	8
Art. 31 Fehlende Rechtsnachfolger	8
VI. GRABAUFHEBUNG	8
Art. 32 Grabdauer	8
Verlängerung Grabdauer	8
Art. 33 Bekanntmachung Aufhebung	8
Art. 34 Frist Grabräumung	8
Art. 35 Blossgelegte sterbliche Überreste	8
VII. GEBÜHRENORDNUNG	8
Art. 36 Grundsatz	8
Art. 37 Bestattungsgebühren	9
Art. 38 Aufbahrungsgebühr	9
Art. 39 Bestattungsgebühr Auswärtige	9
Art. 40 Aufbahrungsgebühr Auswärtige	9
Art. 41 Gebührenschuldner	9
VIII. STRAFEN UND RECHTSPFLEGE	9
Art. 42 Strafen.....	9
Art. 43 Rechtsmittel Einsprache	9
Art. 44 Rechtsmittel Beschwerde	9
IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 45 Aufhebung früherer Bestimmungen.....	9
Art. 46 Inkrafttreten.....	10
X. BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE.....	10

Die Gemeindeversammlung von Kerzers

gestützt auf:

- das Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 und dessen Ergänzung vom 16. November 1982 (SG);
- die Ausführungsverordnung vom 16. März 1948 zum Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 (AVSG);
- den Beschluss vom 25. Januar 1875 betreffend die Friedhofpolizei, geändert durch den Beschluss vom 5. September 1879 und interpretiert durch Beschluss vom 16. März 1906;
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und dessen Revisionen (GG);

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

- Art. 1 Zweck**
- ¹ Das vorliegende Reglement bezweckt die würdige Bestattung und eine harmonische Gestaltung des Friedhofs der Gemeinde Kerzers
 - ² Der Friedhof ist der offizielle Bestattungsort in der Gemeinde Kerzers
 - ³ Personen, welche ausserhalb der Gemeinde wohnhaft waren und ausserhalb des Gemeindegebiets gestorben sind, dürfen ebenfalls dort bestattet werden, sofern dies vom Gemeinderat bewilligt wurde
- Art. 2 Zuständigkeiten, Aufsicht**
- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof*)
 - ² Er kann seine Aufgabe einer Kommission übertragen
- Art. 3 Friedhofpolizei**
- ¹ Der Friedhof ist der Öffentlichkeit zugänglich
 - ² Ruhe und Ordnung sind innerhalb des Friedhofs zu respektieren
 - ³ Die Beschädigung und Verunreinigung von Gräbern, Grabmalen, Blumen, Pflanzen und dem Grabschmuck sowie die Entwendung jeglicher Beigaben auf dem Grab sind untersagt und können bestraft werden
 - ⁴ Tiere haben auf dem Friedhof keinen Zutritt

II. BEWILLIGUNGEN KONTROLLEN

- Art. 4 Anzeigepflicht**
- Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder den gemäss Eidg.Zivilstandsverordnung**) verpflichteten Personen, innert 48 Stunden, beim zuständigen Zivilstandsamt, anzuzeigen
- Art. 5 Bestattungsbewilligung**
- ¹ Der Anzeigende hat mit der vom Zivilstandsbeamten ausgestellten Todesbescheinigung in der Gemeindeverwaltung Kerzers die Bestattungsbewilligung einzuholen

*) Sanitätsgesetz, Art. 138 (SGF 821.0.1)

**) SR 211.112.1, Art. 74 ff

- ² Die Bestattungsbewilligung beinhaltet das Recht, Verstorbene im Friedhof zu bestatten. Die weiteren Schritte für die Bestattung an sich – unter Vorbehalt der Art. 8 ff – sind Sache der Angehörigen
- Art. 6 Bestattungsbewilligungs- und Gräberkontrolle**
- ¹ Die Gemeindeverwaltung führt über die erteilten Bestattungsbewilligungen eine Kontrolle
- ² In dieser Kontrolle sind folgende Angaben aufzunehmen: Name und Vorname der bestatteten Person, Geburts- und Todesdatum, die Art des Begräbnisses (Erdbestattung oder Urne), die Adresse der Rechtsnachfolger sowie die erhobenen Gebühren
- ³ Der Friedhofgärtner führt die Gräberkontrolle
- ⁴ In dieser Kontrolle sind folgende Angaben aufzunehmen: Name und Vorname der bestatteten Person, deren Geburts- und Todesdatum, das Datum ihrer Bestattung und die Grabnummer
- Art. 7 Bekanntmachung der Bestattung**
- Die Gemeindeverwaltung macht eine erteilte Bestattungsbewilligung am öffentlichen Anschlag der Gemeinde bekannt
- III. ORGANISATION FRIEDHOF**
- Art. 8 Friedhofgärtner, Auftrag Auftrag Friedhofgärtner**
- ¹ Der Gemeinderat stellt einen Friedhofgärtner an
- ² Der Friedhofgärtner wird namentlich vom Gemeinderat beauftragt, insbesondere die Gräber gemäss den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend auszuheben. Im weiteren unterhält er die Anlagen, soweit es sich nicht um die Pflege einzelner Gräber handelt, zu der die Rechtsnachfolger des Verstorbenen verpflichtet sind (Artikel 26 und 29 vorliegenden Reglements)
- Besoldung Friedhofgärtner**
- ³ Die Besoldung und Entschädigung des Friedhofgärtners erfolgt durch die Gemeinde
- Art. 9 Friedhofplan**
- Der Gemeinderat erlässt einen Friedhofplan, welcher die Einteilung der Grabreihen vorsieht
- Art. 10 Masse der Gräber**
- ¹ Gemäss Friedhofplan werden die Gräber angelegt
- ² Die Gräber haben folgende Grabtiefen aufzuweisen:
- 200 cm für Personen über 8-jährig
 - 175 cm für Personen unter 8-jährig
 - 80 cm für Urnengräber
- ³ Jedes Grab ist nach der Bestattung sofort einzudecken und mit der Ordnungsnummer gemäss Gräberkontrolle zu versehen
- ⁴ Der Friedhofgärtner pflanzt die Grabeinfassung mit den dafür vorgesehenen Deckpflanzen. Andere Grabeinfassungen sind nicht gestattet
- Art. 11 Unterhalt übrige Friedhofanlagen**
- Der Unterhalt der Verbindungswege zwischen den Grabfeldern, der Wege, die die Gräber voneinander trennen und aller anderen Immobilien sowie Mobilien im Friedhof, ist Sache der Gemeinde
- IV. BEISETZUNG**
- Art. 12 Frist für die Bestattung**
- ¹ Kein Verstorbener darf vor Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes bestattet werden*)
- ² Die Bestattungen finden in der Regel am dritten Tage nach dem Todestag statt. Für frühere oder spätere Bestattung bleiben die einschlägigen Vorschriften vorbehalten*)

*) Sanitätsgesetz, Art. 132 (SGF 821.0.1)

*) Sanitätsgesetz, Art. 153 (SGF 821.0.1)

Art. 13 Ablauf der Bestattung	Die Bestattung findet in der Regel werktags, um 13'30 Uhr statt. Die Beerdigung ist von der Aufbahrungshalle aus durchzuführen. Ein Leichenzug (öffentliches Geleit) ausserhalb des Friedhofs findet nicht statt
Art. 14 Totgeborene	¹ Die Bestattung Totgeborener erfolgt zu einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit, ohne öffentliches Geleit ² Das gleiche gilt für Urnenbeisetzungen
Art. 15 Aufbahrungshalle, Pflicht zur Benützung	Die Verstorbenen sind in der Aufbahrungshalle aufzubahren. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung bis zum Vorabend des Bestattungstages 17'00 Uhr, im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen
Art. 16 Überführung in Aufbahrungshalle	Wurde ein Leichnam nicht in der Aufbahrungshalle aufgebahrt, ist er spätestens bis am Vorabend des Bestattungstages, um 17'00 Uhr, in die Aufbahrungshalle zu überführen. Der Transport des Verstorbenen ist von den Angehörigen zu veranlassen
Art. 17 Benützung Aufbahrungshalle durch andere Gemeinden	¹ Die Aufbahrungshalle kann auf Gesuch hin für Todesfälle aus Nachbargemeinden zur Verfügung gestellt werden, wenn eine Aufbahrung ausserhalb des Sterbehauses angezeigt erscheint. ² Die Gemeindebehörde der Nachbargemeinde reicht das diesbezügliche Gesuch der Gemeindeverwaltung Kerzers ein ³ Die Benützung der Aufbahrungshalle ist gebührenpflichtig (Art. 38 und 40, vorliegenden Reglements)
Art. 18 Einzelgrab	Die Gemeinde stellt ein Grab in der laufenden Reihe zur Verfügung, ohne Beachtung der Herkunft, der Konfession, der Familien- und persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen oder der Zurückgebliebenen
Art. 19 Doppelgrab	Der Gemeinderat kann ausnahmsweise ein Doppelgrab gestatten
Art. 20 Kindergrab und Urnengrab	Kindergräber und Urnengräber werden gemäss Einteilung des Friedhofplanes angelegt
Art. 21 Urnengrab auf Einzelgrab	Der Gemeinderat kann die Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Grab gestatten
Art. 22 Gemeinschaftsgrab	Das Gemeinschaftsgrab ist ausnahmslos für Verstorbene, die kremiert wurden vorgesehen
V. GRABMAL, GRABUNTERHALT	
Art. 23 Bewilligungsgesuch	Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung zum Setzen eines Grabmals
Art. 24 Masse des Grabmals	Das Grabmal darf nicht höher als 110 cm sein. Seine Sockelbreite darf 60 cm nicht übersteigen. Es muss wenigstens 13 cm dick sein
Art. 25 Frist zum Setzen des Grabmals	¹ Das Setzen des Grabmals – im Falle der Erdbestattung – ist frühestens 12 Monate nach der Beisetzung gestattet ² Die Frist gilt nicht für Urnenbestattungen ³ Der Friedhofgärtner ist für das Setzen des Grabmals vorgängig beizuziehen
Art. 26 Unterhalt des Grabmals	¹ Der Unterhalt des Grabmals ist Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Schiefstehende Grabmäler sind geradezustellen, beschädigte zu reparieren

		² Der Unterhalt des Grabmals ist ohne Aufforderung jederzeit zu gewährleisten, spätestens aber 30 Tage nach einer Aufforderung, die vom Gemeinderat erlassen wurde
Art. 27 Ersatzvornahme Unterhalt Grabmal		Die Ersatzvornahme durch die Gemeinde auf Kosten der Rechtsnachfolger, bzw. das allfällige Entfernen des Grabmals sind ausdrücklich vorbehalten
Art. 28 Grabschmuck		¹ Zum Schmücken der Gräber mit Blumen und Pflanzen steht den Angehörigen eine Fläche von höchstens 50 mal 80 cm vor dem Grabdenmal zur Verfügung. Diese Felder dürfen nur mit niedrigwachsenden Gewächsen bepflanzt werden
	Hochwachsende Pflanzen	² Hochwachsende Sträucher, Bäume und Zwergnadelhölzer sind nicht gestattet
Art. 29 Unterhalt des Grabes		¹ Der Unterhalt und das Schmücken des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen. Der Unterhalt ist ohne Aufforderung jederzeit zu gewährleisten ² Die Rechtsnachfolger sind insbesondere verpflichtet, abgestorbene, Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder defekte Gefäße sowie jeglichen Abfall vom Grab zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren
Art. 30 Grab ohne Unterhalt		Ein nicht unterhaltenes Grab lässt der Friedhofgärtner einheitlich mit der Grabumfassungspflanzung überwachen
Art. 31 Fehlende Rechtsnachfolger		Fehlen Rechtsnachfolger, wird durch die Gemeinde ein schlichtes Grabmal gesetzt

VI. GRABAUFHEBUNG

Art. 32 Grabdauer		¹ Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 25 Jahren geöffnet oder aufgehoben werden
	Verlängerung Grabdauer	² Die Beisetzung einer Urne auf ein bestehendes Grab verlängert dessen Grabdauer (Abs. 1 dieses Artikels) von 25 Jahren grundsätzlich nicht ³ Der Gemeinderat kann die Aufrechterhaltung von Gräbern über die vorgesehene Mindestdauer (Abs. 1 dieses Artikels) gestatten. Solange die Gräber aufrechterhalten werden, bleiben für die Rechtsnachfolger des Verstorbenen sämtliche Rechte und Pflichten aufgrund dieses Reglements bestehen
Art. 33 Bekanntmachung Aufhebung		¹ Die Aufhebung des Grabes, bzw. der betroffenen Gräber ist rechtzeitig und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen ² Die Rechtsnachfolger des Verstorbenen werden, soweit deren Adressen bekannt sind, schriftlich von der Grabaufhebung informiert
Art. 34 Frist Grabräumung		Die Rechtsnachfolger erhalten vorgängig eine Frist von 30 Tagen, das Grab von allen Beigaben und Einrichtungen zu räumen. Nach dieser Frist wird das Grab durch die Gemeinde geräumt
Art. 35 Blossgelegte sterbliche Überreste		Werden sterbliche Überreste infolge von Grabaufhebungen blossgelegt, so werden sie gesammelt und in die im Friedhof eigens für diesen Zweck vorgesehene Stelle beigesetzt

VII. GEBÜHRENORDNUNG

Art. 36 Grundsatz		Die Benützung der Aufbahrungshalle – unter Vorbehalt der Art. 38 und
--------------------------	--	--

40, vorliegenden Reglements – und das Ausheben des Grabes sind in den nachfolgenden Begräbnisgebühren eingeschlossen

Art. 37 Bestattungsgebühren

¹ Für die Bestattung oder Beisetzung von Personen, mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Kerzers, werden folgende Gebühren einmalig erhoben:

- Erdbestattung in Einzelgrab..... Fr. 500.00
- Erdbestattung in Doppelgrab..... Fr. 700.00
- Urnenbestattung..... Fr. 150.00
- Urnenbestattung in bestehendes Einzelgrab..... Fr. 150.00
- Bestattung in Gemeinschaftsgrab..... Fr. 100.00

² Für die Bestattung oder Beisetzung von Kindern (Personen unter 8 Jahren werden die halben Gebühren gemäss Art. 37, Abs. 1 erhoben

Art. 38 Aufbahrungsgebühr

Für eine Person mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Kerzers, die nicht in Kerzers bestattet, aber in Kerzers aufgebahrt wird, wird eine Aufbahrungsgebühr von Fr. 100.00 erhoben

**Art. 39 Bestattungsgebühr
Auswärtige**

Für die Bestattung oder Beisetzung einer Person, unabhängig ihres Alters, welche ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Kerzers hatte, werden die doppelten Gebühren, gemäss Art. 37 vorliegenden Reglements, erhoben

**Art. 40 Aufbahrungsgebühr
Auswärtige**

Für eine Person, die in Kerzers aufgebahrt wird, aber weder ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz in Kerzers hatte, noch in Kerzers bestattet oder beigesetzt ist, wird die doppelte Gebühr, gemäss Art. 38 vorliegenden Reglements, erhoben

Art. 41 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren aufgrund vorliegenden Reglements sind die Rechtsnachfolger des Besatteten

**VIII. STRAFEN UND
RECHTSPFLEGE**

Art. 42 Strafen

¹ Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements wird mit einer Busse von Fr. 20.00 bis Fr. 1'000.00 geahndet

² Der Gemeinderat spricht diese Busse gemäss dem in Art. 86 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Verfahrens aus

Art. 43 Rechtsmittel Einsprache

¹ Gegen Entschiede, die aufgrund vorliegenden Reglements gefasst werden, kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden

² Die Einsprache ist schriftlich abzufassen und mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen

Art. 44 Rechtsmittel Beschwerde

¹ Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann, mittels Beschwerde, innert 30 Tagen nach Erhalt, an den Oberamtmann weitergezogen werden

² Die Beschwerde ist schriftlich abzufassen und mit einem Antrag und mit einer Begründung zu versehen. Sie ist im Doppel einzureichen. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind der Beschwerde beizulegen

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 45 Aufhebung früherer
Bestimmungen**

Frühere Bestimmungen, insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Kerzers, vom 6. Mai 1981, sind mit der Inkraftsetzung vorliegenden Reglements aufgehoben

Art. 46 Inkrafttreten

Das vorliegende Regelement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft

X. *BESCHLUSS- UND GENEHMIGUNGS-VERMERKE*

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 1993

Der Ammann:

W. Schwab

W. Schwab



Der Schreiber:

M. Brönnimann

M. Brönnimann

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion des Kantons Freiburg

am: **16 MAI 1994**

R. Lüthi

Frau Ruth Lüthi, Staatsrätin